

Beitragsordnung

des TuS Pewsum e.V. von 1863



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragspflicht

Für sämtliche Angebote der verschiedenen Sparten des TuS Pewsum e.V. von 1863 besteht eine Beitragspflicht, d.h. diese können nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft wahrgenommen werden. Für Angebote des Vereins, die nur für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch genommen werden, können daher auch zeitlich begrenzte Mitgliedschaften bestehen. Die Kündigung dieser befristeten Mitgliedschaften liegt in der Pflicht des Mitgliedes. Die Kündigungsfristen gem. § 6 dieser Beitragsordnung sind auch hier einzuhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Probemitgliedschaften, die mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums automatisch enden.

§ 4 Beiträge

Klasse	Beitrags- / Mitgliedsform	Beitragshöhe monatlich
01	Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	€ 9,00
02	Erwachsene ab 18 Jahre	€ 10,00
03	Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende	frei
04	Familienbeitrag (ab 3 und mehr Personen) *	€ 22,00
05	Erwachsene ab 60 Jahre (passiv)	€ 8,00

*

Der Familienbeitrag ist eine personengebundene Mitgliedschaft, d.h. jedes Mitglied im Familienverbund wird als einzelnes Mitglied mit eigener Mitgliedsnummer geführt.
Unter Familienbeitrag fallen Familien mit Kindern bis 17 Jahre. Als Familie gilt ein Ehepaar / eine Lebensgemeinschaft mit Kindern bzw. Alleinerziehende mit Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Härtefall- / Ausnahmeregelung:

Sind neben den Eltern bzw. Alleinerziehenden mehr als zwei Kinder Mitglied im TuS Pewsum, so können auch Kinder bis zum Erreichen des 23. Lebensjahres in den Familienverbund aufgenommen werden bzw. verbleiben. Voraussetzung hierfür ist, daß die Eltern ihrem Kind gegenüber noch unterhaltspflichtig sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob es noch in häuslicher Gemeinschaft mit der Familie lebt oder nicht.

1. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 04 muß schriftlich beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Das hierfür benötigte Antragsformular „Zusatzklärung Familienbeitrag“ kann auf unserer Website www.tus-pewsum.de heruntergeladen werden. Es ist als Anhang zu unserer Beitrittserklärung auf Seite 3 zu finden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Betrages.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
4. Grundsätzlich wird der Mitgliedsbeitrag durch Einzugsermächtigung zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres für 3 Monate im Voraus vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen können bzw. möchten, entrichten ihre Beiträge per Überweisung ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres für 3 Monate im Voraus auf das Beitragskonto des Vereins. Dies ist auch gegen Rechnungserstellung möglich.
6. Der Verein ist bei Nichteinlösung von Lastschriften berechtigt, die ihm dafür in Rechnung gestellten Bankgebühren vom Mitglied einzufordern bzw. an das Mitglied durch Belastung des Girokontos per Lastschrift weiterzugeben.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe eines Kalenderquartals erfolgt eine Berechnung anteilig pro Monat. Entscheidend hierfür ist der in der Beitrittserklärung genannte Beginn der Mitgliedschaft.

§ 5 Vereinskonto

Ostfriesische Volksbank

IBAN: DE68 2859 0075 7007 5000 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von

einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Beitragssordnung wurde aufgrund der §§ 5 und 17 der Satzung des TuS Pewsum vom Vorstand am 24.01.2017 beschlossen und den Mitgliedern in der Hauptversammlung am 19.05.2017 bekanntgegeben. Die Höhe der Beiträge wurde bereits von der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 durch Beschluss festgelegt.

Pewsum, den 19.05.2017

TuS Pewsum e.V. von 1863
Der Vorstand